

Aufbau und Aufgaben der Reichsfilmkammer*)

Von Max Steinbach

In der Zeit zwischen April und Mai dieses Jahres hat wohl keine größere Zeitung in Europa gefehlt, die nicht ausführliche Berichte über den Internationalen Filmkongreß gebracht hätte. Die über alle Erwartungen schönen Resultate des Filmkongresses haben dieses rege und intensive Interesse der Berichterstatter gerechtfertigt: Wir stehen an einem Wendepunkt des europäischen Filmaufbaues. In Berlin ist in jenen Tagen der erste Grundstein für eine europäische Filmunion gelegt worden. Und wenn wir lähn sein wollen und historische Parallelen gestattet sind, dürfen wir uns an die Zollunion erinnern, die am Anfang des vorigen Jahrhunderts das erste einheitliche Band war, das eine Gruppe sich bekämpfender Staaten friedlich zusammenschweißte. Aber das ist eine schöne Zukunftsmusik, die uns ermahnt, schnell auf den Boden des Realen zurückzukehren.

Nicht mit Unrecht ist in den Tagen des Internationalen Filmkongresses die Frage aufgetaucht, welche Kräfte diesen Kongreß ins Leben gerufen haben. Aus einer ursprünglich durch den Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Filmtheater e. V. Fritz Bertram geplanten internationalen Theatertagung entsprang der Gedanke, der von dem Präsidenten der Reichsfilmkammer Dr. Fritz Scheuermann aufs lebhafteste durchgeföhrt und durchgeführt wurde, in engster Fühlungnahme mit dem Reichsverband Deutscher Filmtheater und dem Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V. diese Tagungen zu erweitern und einen Filmkongreß auf die Beine zu stellen.

Wie sieht nun die kraftvolle Institution aus, der es gelang, in verhältnismäßig kurzer Zeit diesen Internationalen Filmkongreß förmlich aus dem Boden zu stampfen?

Die Reichsfilmkammer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist aus der bereits 1923 gegründeten Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie hervorgegangen. Durch Gesetz vom 22. September 1933 wurde sie in die Reichskulturkammer eingegliedert.

Ihr muß jede Firma oder Person angehören, die sich im Filmwesen gewerbmäßig oder gemeinnützig betätigen will. Die öffentliche Vorführung eines Films ist unzulässig, wenn seine Hersteller nicht die Mitgliedschaft aller an dem Bildstreifen Beteiligten nachweisen können. Die Aufnahme in die Filmkammer kann abgelehnt werden oder ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn die für den auszuübenden Filmberuf erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde nicht nachgewiesen werden kann. Die Reichsfilmkammer umfaßt daher alle Tätigkeitsgruppen, vom Spielfilmhersteller bis zum letzten Komparsen. Alle diese Firmen und Personen sind unmittelbare Mitglieder der Reichsfilmkammer über ihren zuständigen Fachverband.

Gegenwärtig umfaßt die Reichsfilmkammer folgende Fachverbände:

1. für die Berufsgruppe Filmherstellung:
 - a) Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V., Abteilung Spielfilmherstellung.
 - b) Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen, Kultur- und Werbefilmhersteller e. V., Abteilung Kultur- und Werbefilmherstellung.
 - c) Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V., Abteilung Atelierbetrieb.
2. für die Berufsgruppe Filmbearbeitung:
 Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V., Abteilung Filmkopieranstalten und Fotokopieranstalten.

*) Mit diesem Aufsatz über die Reichsfilmkammer setzen wir die in der Kantatenummer des Börsenblattes (Nr. 114) mit dem Aufsatz von Hans Friedrich Blund über Schrifttum und Schrifttumskammer begonnene und in Nr. 150 mit dem Aufsatz von A. Willi über die Reichspressekammer weitergeführte Aufsatzreihe über den Aufbau und die Aufgaben der verschiedenen Einzelkammern der Reichskulturkammer fort. D. Schriftl.

3. für die Berufsgruppe Filmvertrieb:
 - a) Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V., Abteilung inländischer Filmvertrieb.
 - b) Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V., Abteilung Ein- und Ausfuhr.
4. für die Berufsgruppe der Filmvorführungen:
 - a) Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V.
 - b) Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen, Kultur- und Werbefilmhersteller e. V., Abteilung Lichtspielstellen.
5. für die Berufsgruppe der Filmschaffenden:
 Reichsfachschaft Film e. V.

Die im Dezember 1933 gegründete Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen e. V. umfaßt alle nicht im Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V. organisierten Veranstalter von Filmvorführungen, insbesondere also alle gemeinnützigen Spielstellen, Wandervorführer usw.

Die nachfolgenden wichtigsten Halter von Urheber- und Patentrechten sind unmittelbare Mitglieder der Reichsfilmkammer geworden:

1. Tobis-Tonfilm Syndikat A.-G.
2. Klangfilm G. m. b. H.
3. Breusing Tonsystem G. m. b. H.
4. Lüdtke, Dr. Kohnstein & Co.
5. Laboratorium Eugen Beyer.

Der Verband der Deutschen Rohfilmindustrie (bestehend aus Agfa [I.G. Farben], Kodak A.-G. und Zeiß Ikon A.-G.) ist durch einen Interessengemeinschaftsvertrag mit der Reichsfilmkammer verbunden.

Die Reichsfilmkammer hat folgende Organe:

1. Präsident; Stellvertretender Präsident.
2. Präsidialrat.
3. Verwaltungsbeirat.
4. Geschäftsführer.

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer ernannt. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Reichsfilmkammer und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten. Er kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände und ihrer Landesverbände verlangen. Er ist in erster Linie nach oben verantwortlich. An seiner Seite steht der Geschäftsführer: Der Präsidialrat, der neben dem Präsidenten steht, wird ebenfalls vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt; ihm gehören Vertreter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichswirtschaftsministeriums, interessierter Banken und der Reichsfachschaft Film an.

Dem Präsidialrat steht der Verwaltungsbeirat zur Seite, der aus Vertretern der einzelnen, die Kammer umfassenden Berufsgruppen besteht. Er ist in wichtigen Fragen zu hören. Seine Mitglieder werden vom Präsidenten berufen oder abberufen.

Vereinigung Deutscher Lehrmittelhändler e. V.

Laut Beschluß der Hauptversammlung vom 18. Mai 1935 und Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Berlin vom 10. Juli 1935 ist der Verein aufgelöst. Zu Liquidatoren sind bestellt:

- Ernst Schmersahl, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 53, und
Konsul Koch, Königsberg i. Pr., Paradeplatz 6.

Eventuelle Forderungen an den Verein sind bei diesen anzumelden.

Berlin, den 17. Juli 1935.

J. A.: Ernst Schmersahl.